

## 1. GELTUNGSBEREICH

**1.1** Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die längerfristige Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung von Produkten an polycomb und die damit verbundenen Ansprüche und Pflichten der Vertragsparteien untereinander.

**1.2** Die Belieferung von polycomb erfolgt auf Basis von Einzelverträgen oder Lieferplänen, die zwischen den Parteien im Einzelfall abgestimmt werden. Die Parteien verpflichten sich, für jeden Einzelvertrag ein Vertragsblatt mit den wesentlichen Inhalten des Einzelvertrags gemäß Muster in Anlage 1 zu erstellen.

**1.3** Die vorliegende Einkaufs-Rahmenvereinbarung und ihre einzelnen Regelungen („Rahmenvereinbarung“) gelten automatisch für jede/-n zukünftige/-n Bestellung/Einzelvertrag zwischen polycomb und dem Lieferanten, ohne dass es in der Bestellung, Auftragsbestätigung oder an anderer Stelle oder in anderer Weise irgendeiner Bezugnahme auf sie bedarf. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder Partei sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, falls in einer Bestellung, Auftragsbestätigung oder an anderer Stelle oder in anderer Weise auf sie verwiesen werden sollte oder sie einer Partei übersandt oder anderweitig zur Kenntnis gebracht werden sollten und die andere Partei diesen nicht widerspricht.

**1.4** polycomb gibt – abgesehen von etwaigen ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Forecasts oder bindenden Einzelbestellungen oder Einzelabrufen und auch nur insoweit – keinerlei Zusagen hinsichtlich eines zu erwartenden Bestellumfangs. Sämtliche Schätzungen oder Prognosen von polycomb zu Volumen oder Mengen auf Basis geplanter Jahresabrufe des Kunden von polycomb sind unverbindlich und dienen lediglich zu Informationszwecken.

Auch eine mitgeteilte Projektlaufzeit („SOP“ und „EOP“) beruht auf Angaben des Kunden von polycomb und kann sich je nach Absatzlage ebenfalls verändern. Die angegebene Projektlaufzeit begründet kein befristetes Vertragsverhältnis, sofern dies nicht ausdrücklich so vereinbart ist.

Sämtliche Schätzungen oder Prognosen von polycomb zu Volumen oder Mengen als auch die Angaben zu Laufzeit begründen keine Abnahmeverpflichtung für polycomb, noch geben sie dem Lieferanten Anspruch auf entgangenen Gewinn, wenn die Abnahme der Vertragsprodukte geringer ausfällt oder die Laufzeit verkürzt wird. Bei einer Verlängerung der Laufzeit wird sich der Lieferant verpflichten, den Bedarf von polycomb weiterhin abzudecken.

**1.5** Für die Lieferungen gelten ergänzend folgende Anlagen:

- Vereinbarte (r) Einzelvertrag / Einzelverträge
- Qualitätssicherungsvereinbarung

## 2. VERTRAGSPRODUKTE

**2.1** Der Lieferant verpflichtet sich, die in Einzelverträgen genannten und dort spezifizierten Produkte („Vertragsprodukte“) an polycomb zu liefern.

**2.2** Sofern und soweit sich aus Einzelverträgen und den in Ziffer 2.3 genannten Quellen nichts anderes ergibt, haben die Vertragsprodukte dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und den einschlägigen technischen Normen zu entsprechen. Zu den Vertragsprodukten sind die gemäß QSV vereinbarten und ergänzend nach VDA-Bedingungen vorgeschriebenen Dokumente bzw. Kennzeichnungen zu liefern.

**2.3** Der Lieferant ist auch dazu verpflichtet, etwaige Unterlagen, Informationen, Anforderungen, Vorgaben, Muster, Modelle etc., die polycomb ihm zukommen lässt oder darauf verweist (z.B. Webportal), in den Vertragsprodukten umzusetzen. Der Lieferant hat diese Quellen selbstständig und eigenverantwortlich zu prüfen und polycomb auf alle offensichtlichen Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, Widersprüchlichkeiten, Unklarheiten, Ungenauigkeiten und seine sonstigen Bedenken unverzüglich hinzuweisen.

**2.4** Der Lieferant ist für die Herstellung und Beschaffenheit der Vertragsprodukte selbstständig verantwortlich.

## 3. ÄNDERUNGEN AN DEN VERTRAGSPRODUKTEN

**3.1** Eine Änderung der oder an den Vertragsprodukten oder eine Umstellung auf andere Vertragsprodukte durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der polycomb zulässig. Ungeachtet dessen hat der Lieferant eine beabsichtigte Änderung oder Umstellung polycomb mindestens neun (9) Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen. Nimmt der Lieferant die Änderung oder Umstellung ohne Zustimmung von polycomb vor, steht polycomb ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Daneben hat der Lieferant polycomb sämtliche Schäden zu ersetzen, die polycomb aus der unerlaubten Änderung oder Umstellung entstehen.

**3.2** polycomb kann jederzeit schriftlich Änderungen an den Vertragsprodukten verlangen. Diese Änderungswünsche überprüft der Lieferant auf ihre möglichen Konsequenzen hin und teilt polycomb die Ergebnisse unverzüglich schriftlich mit. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen in Hinsicht auf Technik, auf Mehr- oder Minderkosten sowie den zeitlichen Ablauf aufzuzeigen.

## 4. EINZELVERTRÄGE, LIEFERZEITEN, LIEFERVERZUG, LIEFERMENGEN

**4.1** Die in der Einzelbestellung bzw. im Lieferabruf angegebenen Liefertermine und Mengen gelten als vereinbart und sind verbindlich, sofern ihnen nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen widersprochen wird. Sie beziehen sich, unabhängig vom vereinbarten Incoterm, auf den Eingang der Ware bei dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wird.

**4.2** polycomb und der Lieferant sind sich darüber einig, dass Zeit ein wesentlicher Faktor ist, und sie erkennen an, dass polycomb von Lieferungen unmittelbar vor Fertigung der Kundenware abhängig ist. Aus diesem Grund ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte termingerecht bzw. in der richtigen Abfolge (just-in-sequence) zu liefern (je nachdem was zutreffend ist).

**4.3** Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union DAT bzw. DAP (Incoterms 2010) an den von polycomb benannten Bestimmungsort. Lieferungen aus anderen Ländern erfolgen CIP (Incoterms 2010) an den von polycomb genannten Bestimmungsort, sofern in dem Einzelvertrag nicht abweichend angegeben.

**4.4** Der Lieferant bestätigt, dass er in der Lage ist, die Mengen zu produzieren, die zur Abdeckung des wöchentlichen Bedarfs des Kunden von polycomb benötigt werden. Der geschätzte Bedarf basiert auf der Produktionsvorschau des Kunden der polycomb. Diese Kapazität ist durchgehend mit einer Flexibilität von +/- 15 % sicherzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, sobald sich hinsichtlich der Absicherung der Kapazitäten Terminverzögerungen abzeichnen, diese unverzüglich an polycomb schriftlich mitzuteilen.

**4.5** Erfolgen ohne die vorherige Freigabe durch polycomb Überlieferungen eines Vertragsprodukts, ist polycomb berechtigt, Übermengen abzulehnen und diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

**4.6** Der Lieferant ist verpflichtet, polycomb unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

**4.7** Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte von polycomb wegen Überschreitens der Liefer- bzw. Leistungszeit dar.

**4.8** Bei Verzug ist polycomb berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu ordern. Die Vertragsstrafe beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 % des Netto-Gesamtwertes der jeweiligen Lieferung, beschränkt auf 5 % des Netto-Gesamtauftragswerts der betroffenen Bestellung. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn sie bis zur Schlussrechnung über die verspätet gelieferten Vertragsprodukte geltend gemacht wird. Gesetzliche Ansprüche und Rechte der polycomb wegen Verzugs bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 4 unberührt. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf Schadenersatzforderungen anzurechnen.

## 5. FERTIGUNGSUMFANG

**5.1** Über den in dem Einzelvertrag vereinbarten Umfang hinaus wird der Lieferant keine Vertragsprodukte fertigen oder die für ihre Fertigung erforderlichen Werkstoffe einkaufen. polycomb treffen keine entsprechenden Verpflichtungen zur Abnahme oder Zahlung solcher Produkte oder Werkstoffe.

**5.2** Sofern im Einzelfall die Bestellung von Mindestmengen für Werkstoffe erforderlich wird, welche über den im Einzelvertrag vereinbarten Umfang hinausgehen, können die Parteien nach gemeinsamer Rücksprache eine anderweitige Vereinbarungen treffen.

## 6. PREISE

**6.1** Es gelten die Preise gemäß Einzelvertrag.

**6.2** Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

**6.3** Die Bezugsnebenkosten (Verpackung, Transport, Zölle, Transportversicherung) sind vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom Lieferanten zu tragen.

**6.4** Jeweils bis zum 31.12. eines Jahres wird die Preiskalkulation für jedes Vertragsprodukt gemeinsam überprüft und einvernehmlich eine Preisanpassung durchgeführt. Die Preisanpassung erfolgt anhand der tatsächlichen Kostenerhöhungen/-senkungen, die sich bei den Material-, Personal- und Fertigungskosten ergeben.

## 7. RECHNUNGEN UND LIEFERANTENERKLÄRUNGEN

**7.1** Soweit nicht abweichend vereinbart, hat sich die Rechnung des Lieferanten auf die Bestellnummer und den entsprechenden Lieferschein zu beziehen und ist an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger zu senden. Die Rechnung muss die Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung sowie die erforderlichen umsatzsteuerlichen Pflichtangaben, insbesondere die

Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.

**7.2** Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gemäß Verordnung (Europäische Gemeinschaft) 1207/2001 ist auf Anforderung der polycomb jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens bis Ende Februar vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktänderung oder eine Änderung des Warenursprungslandes unverzüglich und unaufgefordert an polycomb mitzuteilen. Sofern die gelieferte Ware einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegt, ist polycomb unverzüglich unter Angabe der Ausfuhrgenehmigungs- und Ausführungsnummer zu informieren.

**7.3** Sollte ein Vertragsprodukt nicht präferenzberechtigt sein, sendet der Lieferant eine entsprechende Information an polycomb. Dabei ist auch das genaue Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) pro Produkt anzugeben. Für alle Vertragsprodukte, die im Laufe des Jahres neu dazu kommen, sendet polycomb mit der Erstmusterbestellung eine Anforderung der Langzeitlieferantenerklärung an den Lieferanten. Diese wird vom Lieferanten bis zum Tag der Erstmusterlieferung an polycomb gesendet. Solange die Formerfordernisse gemäß den Ziffern 7.1 und 7.2 nicht erfüllt sind, gelten Rechnungen nicht als erteilt.

## 8. ZAHLUNGEN

**8.1** Die Zahlungen erfolgen bargeldlos sowie unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

**8.2** Die Bezahlung der Waren durch polycomb bedeutet keine Annahme dieser Waren als Erfüllung (z.B. im Sinne einer Billigung).

**8.3** Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen zur Bestimmung der Fälligkeit erst nach dem vereinbarten Liefertermin. Eine Pflicht zur Annahme verfrühter Lieferungen besteht für polycomb nicht.

**8.4** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen polycomb in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist polycomb berechtigt, bei mangelhafter Lieferung die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die am benannten Bestimmungsort (Abladestelle) festgestellten Gewichte und Mengen maßgebend.

**8.5** Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von polycomb nicht berechtigt, seine vertraglichen Forderungen gegen polycomb weder ganz noch teilweise abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Sollte der Lieferant seine Forderungen gegen polycomb ohne Zustimmung von polycomb abtreten, so ist polycomb auch weiterhin berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT DES LIEFERANTEN, HERSTELLERKLAUSEL

**9.1** Der Lieferant hat an den gelieferten Vertragsprodukten lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt. Der Eigentumsvorbehalt erlischt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die jeweils gelieferten Produkte.

**9.2** Alle sonstigen Formen eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.

**9.3** Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung (Weiterverarbeitung) der Vertragsprodukte durch polycomb gilt polycomb als Hersteller und erwirbt spätestens mit dieser Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Endprodukt.

## 10. LIEFERSICHERUNG, ERSATZTEILE

**10.1** Die Lieferung geänderter Vertragsprodukte bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der polycomb, z. B. im Rahmen einer erneuten Erstbemusterung. Dies gilt entsprechend für Änderungen beim Vormaterial für Produktionsverlagerungen sowie für Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

**10.2** Soweit es sich bei den Vertragsprodukten um speziell für polycomb entwickelte Produkte handelt und polycomb sich insbesondere direkt oder indirekt an den Kosten für die Entwicklung und / oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, polycomb mit den Vertragsprodukten im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von polycomb anzunehmen, solange polycomb die Vertragsprodukte benötigt.

**10.3** Produktspezifische Fertigungsmittel dürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse erst nach schriftlicher Zustimmung von polycomb vernichtet bzw. entsorgt werden. Der Lieferant hat die Belieferung auch für den Ersatzteilbedarfszeitraum sicherzustellen.

## 11. QUALITÄTSSICHERUNG

Ergänzend zu den Regelungen der AEB der polycomb gelten die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung.

## 12. GEWÄHRLEISTUNG

**12.1** Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsprodukte mangelfrei sind, d.h. insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und Qualität einschließlich der festgelegten produktbezogenen Spezifikation aufweisen und zum Zeitpunkt der Lieferung den gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltafordernissen entsprechen. Der Lieferant sichert zu, dass die Vertragsprodukte den jeweils letzten übermittelten Stand der in den Zeichnungen, Spezifikationen und in der QSV angegebenen Werte und Daten einhalten.

**12.2** Im Falle mangelhafter Lieferung ist polycomb im gesetzlichen Rahmen berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware vom Lieferanten zu verlangen. Sämtliche zur Beseitigung des Mangels oder zur Abholung und Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant. polycomb wird dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmen, soweit dies die Umstände zulassen oder sich mit dem Lieferanten abstimmen.

**12.3** Der Lieferant ist auch verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsprodukte verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Sortier-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen und zwar unabhängig davon, ob diese bei polycomb oder einem Kunden von polycomb oder einem Dritten entstehen (z. B. Endkunde).

**12.4** Der Lieferant ist zudem verpflichtet, polycomb von allen gegen polycomb aufgrund der Mangelhaftigkeit eines Vertragsproduktes von Dritten (z.B. Kunden von polycomb) geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, sofern der Lieferant den Mangel verschuldet hat. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Nachbesserung von Produkten, in die polycomb mangelhafte Vertragsprodukte eingebaut hat sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

**12.5** Wird im Falle eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsprodukten oder Produkten von polycomb, in die die Vertragsprodukte des Lieferanten einfließen, erforderlich, beispielsweise weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn an mindestens 2,5 % der in einem Produktionsmonat (Kalendermonat) gelieferten Menge an typgleichen Vertragsgegenständen derselbe Mangel auftritt. Nach Ansicht der Parteien handelt es sich bei Überschreiten der 2,5 %-Grenze nicht mehr um eine einmalige qualitative Abweichung. Bei einer Mängelquote von weniger als 2,5 % erfolgt eine Abstimmung mit dem Lieferanten, ob auch dieser Schaden als Serienschaden behandelt wird.

**12.6** polycomb ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände – nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten – auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.

**12.7** polycomb ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung im notwendigen Umfang selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Parteien vereinbaren, dass eine Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit (z.B. drohender Bandstillstand beim Kunden) entbehrlich ist. In diesen Dringlichkeitsfällen wird polycomb in jedem Falle versuchen, den Lieferanten unverzüglich zu informieren und sich über weitere Maßnahmen abzustimmen. Sollte dies nicht gelingen, so ist polycomb bzw. der Kunde berechtigt, das Aussortieren sowie die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant.

**12.8** Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt oder die Gewährleistungsfrist einzelvertraglich abweichend vereinbart wurde, verjähren Ansprüche aus Mängelhaftung innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung am vereinbarten Lieferort.

**12.9** Bei Ersatzleistungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Frist für die Ersetzen oder nachgebesserten Teile nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen.

**12.10** Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche von polycomb aufgrund eines mangelhaften Vertragsproduktes bleiben von dieser Ziffer 12 unberührt.

## 13. WARENEINGANGSKONTROLLE UND MÄNGELRÜGE

**13.1** Die polycomb wird unverzüglich nach dem Eingang von Vertragsprodukten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen sowie ob äußerlich erkennbare Mängel / Transportschäden vorliegen. Diese Prüfung erfolgt allein durch eine einfache Sichtkontrolle. Mängel an den Vertragsprodukten selbst wird polycomb, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

**13.2** Bei späterer Entdeckung von Mängeln (sog. verdeckte Mängel) wird polycomb diese ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung anzeigen.

**13.3** polycomb obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungs- und Anzeigepflichten.

## 14. WARENAUSGANGSKONTROLLEN

Der Lieferant hat die vereinbarte oder zumindest eine nach Art und Umfang angemessene Warenausgangskontrolle durchzuführen. Falls in der Qualitätssicherungsvereinbarung

(Anlage 2) vorgesehen, hat er auch die dort vorgesehenen speziellen Warenausgangskontrollen durchzuführen.

## **15. SUBUNTERNEHMER, HAFTUNG FÜR VORLIEFERANTEN**

**15.1** Der Lieferant ist zur Einschaltung von Subunternehmern nur dann berechtigt, wenn er zuvor die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von polycomb eingeholt hat. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.

**15.2** Der Lieferant haftet vollumfänglich für seine Subunternehmer und für Verschulden seiner Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden.

## **16. PRODUKTHAFTUNG**

**16.1** Wird polycomb im Zuge der Produkthaftung wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produktes der polycomb von Dritten in Anspruch genommen und ist diese Fehlerhaftigkeit auf ein Vertragsprodukt zurückzuführen, hat der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – polycomb auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

**16.2** Ist polycomb dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Vertragsproduktes des Lieferanten und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und /oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit einem solchen Rückruf entstehen, zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über Rückrufmaßnahmen wird polycomb den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**16.3** Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass ein Rückruf eines polycomb-Produktes wegen eines Vertragsproduktes des Lieferanten notwendig werden könnte, muss der Lieferant polycomb unverzüglich informieren und mit entsprechenden Unterlagen ausstatten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, von sich aus und ohne vorherige Abstimmung mit polycomb, Maßnahmen zu ergreifen, die einen Rückruf darstellen oder einem Rückruf gleichkommen.

## **17. VERISCHERUNG**

Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und diese Versicherung aufrechtzuerhalten.

## **18. HÖHERE GEWALT**

Naturkatastrophen, Unruhen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Sowohl der Eintritt als auch das Ende eines solchen Ereignisses sind der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Störung länger als einen (1) Monat, werden die Vertragspartner die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung von polycomb bei der Gewinnung einer alternativen Bezugsquelle für die Vertragsprodukte in angemessenem Umfang zu unterstützen. Der angemessene Umfang umfasst auch die Einräumung oder Übertragung von Nutzungs-rechten, sofern erforderlich.

## **19. UMWELT UND COMPLIANCE**

**19.1** Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen, Styroporchips als Füllstoff sind nicht zulässig.

**19.2** Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiterhin wird er die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich

## **20. VERTRAULICHKEIT**

**20.1** Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen dieser AEB und aller Einzelverträge sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen – gleich welcher Form – sowie die nach Angaben von polycomb selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit polycomb zu verwenden.

Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von polycomb offen gelegt werden. Der Lieferant wird Unterlagen und Daten – gleich welcher Form – insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an polycomb zurückgeben. polycomb kann vom Lieferanten jederzeit den Abschluss einer separaten schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung verlangen, die dann der Regelung dieser Ziffer 20 vorgeht.

**20.2** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von polycomb darf der Lieferant in Werbematerial usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für polycomb gefertigte Vertragsprodukte nicht ausstellen. Diese gilt auch für die Verwendung als Referenz.

**20.3** Der Lieferant wird seine Unterprioritäten und Mitarbeiter entsprechend verpflichtet, soweit gesetzlich zulässig.

**20.4** Diese Verpflichtungen gelten gleichsam für die Behandlung von Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten durch polycomb.

**20.5** Die Pflichten nach dieser Ziffer 20 bleiben von einer Beendigung dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelvertrags unberührt und gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Beendigung fort. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

## **21. SONSTIGES**

**21.1** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von polycomb angegebene Bestimmungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Lieferanten und polycomb bestehenden Vertragsverhältnis ist Hildburghausen. polycomb ist jedoch auch berechtigt, Klage vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichts zu erheben.

**21.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).